

Satzung zur
1. Änderung und Ergänzung der Friedhofsatzung
der Ortsgemeinde Pronsfeld
über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof
vom 13.02.2012

Der Ortsgemeinderat Pronsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 13.02.2012 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die bisherigen Regelungen des § 13, Abs. 1 werden ergänzt.
Neu eingefügt wird:

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- und **Urnenbestattungen**, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 2

Die bisherigen Regelungen des § 13, Abs. 2 werden geändert.
geändert wird:

- (2) Es wird vorgehalten:
- a) Rasengrabfeld für anonyme Urnenbestattungen
 - b) Rasengrabfeld für Urnenbestattungen mit Gedenktafeln
 - c) Rasengrabfeld für Erdbestattungen mit Gedenktafeln

Neu eingefügt wird:

- (2) **Es wird vorgehalten:**
- a) **Einzelgrab für Erdbestattung**
 - b) **Urnenreihengrab**
 - c) **Rasengrabfelder für Erd- und Urnengrabstätten mit Gedenktafeln oder zur anonymen Bestattung**

§ 3

§ 15 Urnengrabstätten

Die bisherigen Regelungen des § 15, Abs. 1 werden geändert.
gestrichen wird:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) im anonymen Rasengrabfeld
 - b) in Urnenreihengrabstätten mit Gedenktafeln
 - c) in Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten
- bis zu 3 Aschen in einstelligen und
bis zu 6 Aschen in mehrstelligen.

Neu eingefügt wird:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) im Urnenreihengrab
 - b) im Urnenwahlgrab bis zu 2 Aschen
 - c) im Erdwahlgrab bis zu 4 Aschen
 - d) im Rasengrabfeld

§ 4

Der zweite Satz des § 15, Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

"Die Urnenwahlgrabstätte hat die Größe eines Einzelgrabes.

§ 5

§ 17 Gestaltung der Grabmale

Die bisherigen Regelungen des § 17, Ziffer 6 bis 9 werden geändert und ergänzt.

- 6) Die Größe der Gedenktafel auf dem Rasengrabfeld für Urnenreihengräber beträgt 0,40 m x 0,40 m. Die Tafeln sind ebenerdig zu verlegen.
- (7) Die Grabeinfassungen sind in der Größe den benachbarten Grabstätten anzupassen.
- (8) Die genaue Grablage ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung vor Ort abzustimmen.
- (9) Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der besonderen Genehmigung.

Neu eingefügt wird:

- (6) Die Grabgröße für Einzelgräber, je nach Lage beträgt 0,90 m breit x 2,00 m lang oder 1,00 m breit x 2,00 m lang. Die Grabgröße der Urnengrabstätten beträgt 0,50 m breit x 1,00 m lang.**
- (7) Die Größe der Gedenktafel auf dem Rasengrabfeld für Urnenreihengräber beträgt 0,40 m x 0,40 m. Die Tafeln sind ebenerdig zu verlegen.
- (8) Die Grabeinfassungen sind in der Größe den benachbarten Grabstätten anzupassen.
- (9) Die genaue Grablage ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung vor Ort abzustimmen.
- (10) Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der besonderen Genehmigung.

§ 8

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Die bisherigen Regelungen des § 28, Abs. 1, Buchstabe f) werden ergänzt

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17, Abs. 5, 6 und 7)

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pronsfeld, den 23.09.2014

Monika Winkelmann, Ortsbürgermeisterin DS

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch der Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.